

16.09.04

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - Fz - In - U

zu **Punkt 96** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

A.

1. Der **federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Eingangsformel,

Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 29a Abs. 1 Satz 5 - neu - und Satz 6 - neu -
StVZO),

Nr. 5 Buchstabe b (§ 73 Satz 2 StVZO)

- a) Die Eingangsformel ist wie folgt zu ändern:
- aa) Im ersten Spiegelstrich ist nach dem Buchstaben "c" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Buchstaben "e" die Angabe "und t" einzufügen.
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich sind nach den Wörtern "in der" die Wörter "Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919)" einzufügen.

...

b) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Dem § 29a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

'Der Versicherungsnehmer kann bei Wechsel des Versicherers zum Jahreswechsel den Versicherer beauftragen, der Zulassungsbehörde die Versicherungsbestätigung elektronisch in einem mit ihr abgestimmten Datenformat zu übermitteln, soweit die Zulassungsbehörde hierfür einen Zugang eingerichtet hat. Nimmt der Versicherer die Übermittlung vor, darf er dem Versicherungsnehmer keine schriftliche Versicherungsbestätigung mehr ausstellen.' "

bb) In Nummer 5 Buchstabe b § 73 Satz 2 ist die Bezeichnung "Deutsches Patentamt" durch die Bezeichnung "Deutschen Patentamt" und die Bezeichnung "Deutsches Patent- und Markenamt in München" durch die Bezeichnung "Deutschen Patent- und Markenamt in München" zu ersetzen.

Begründung:

Als Einstieg in den künftigen elektronischen Nachweis der Kraftfahrzeugversicherung soll zum Jahresende 2004 als freiwilliges Pilotprojekt die elektronische Übermittlung der Versicherungsbestätigung, die bisher durch einen Vordruck geführt wird, zwischen Versicherern und Zulassungsbehörden durchgeführt werden. Das Projekt ist auf den Versichererwechsel zum Jahresende beschränkt. Nach § 5 Abs. 5 PflVersG kann das Vertragsverhältnis bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zum Jahresende gekündigt werden. Diese Möglichkeit wird von den Versicherungsnehmern vermehrt wahrgenommen, um bei einem kostengünstigeren Versicherer den Vertrag abzuschließen. Nach gegenwärtiger Rechtslage stellt der neue Versicherer dem Halter eine Bestätigung nach Muster 6 StVZO aus, der diese seiner Zulassungsbehörde übersendet. Hier wiederum werden die Daten der einzelnen Vordrucke zur Speicherung im örtlichen und zentralen Register erfasst (abgeschrieben).

Um diesen enormen Aufwand zu senken, wurde in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft ein Verfahren entwickelt, die notwendigen Informationen zum Versichererwechsel auf dem elektronischen Wege vom Versicherer über den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GdV) den zuständigen Zulassungsbehörden, die sich an dem elektronischen Verfahren beteiligen, zu übermitteln. Eine Vereinbarung des GdV mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA),

die dort bestehende Infrastruktur des KBA zur Datenübermittlung an die Zulassungsbehörden zu nutzen, wird vorbereitet. Dadurch wird das KBA jedoch nicht in das Zulassungsverfahren eingebunden. Es leitet die Daten - ohne eigene Prüfung - lediglich an die Zulassungsbehörde weiter, die vom Versicherer als zuständig bezeichnet worden ist.

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um eine Regelung des Zulassungsverfahrens. Eine qualifizierte elektronische Signatur der übermittelten Daten ist nicht erforderlich.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

B.

2. Der **Finanzausschuss**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.